

Ordnung
des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften –
der Justus-Liebig-Universität Gießen
über den Nachweis der musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten
für das Studium im Fach Musik (Lehrämter)
an der Justus-Liebig-Universität Gießen
vom 19. April 2006
(zuletzt geändert durch Beschluss vom 9. April 2008)

Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften hat am 16. März 2009 gemäß §§ 50 Abs.1 Nr. 1, 66 Abs. 2 Nr. 5 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) die nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Studium des Faches Musik in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen (L1), Lehramt an Haupt- und Realschulen (L2), Lehramt an Gymnasien (L3), Lehramt an Förderschulen (L5) werden gemäß § 66 Abs. 2 HHG nur dann ohne Vorbehalt immatrikuliert, wenn sie die für das Studium des Faches Musik erforderlichen musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten durch das Bestehen einer Musikeignungsprüfung nach Maßgabe dieser Ordnung nachweisen. Sie werden unter Vorbehalt für zwei Semester entsprechend § 6 Abs. 3 eingeschrieben, wenn die musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten insgesamt erwarten lassen, dass sich Defizite im nach § 6 Abs. 3 genannten Umfang innerhalb eines Studienjahres ausgleichen lassen. § 66 Abs.1 HHG bleibt unberührt.
- (2) Für Studienbewerber, die an einer anderen deutschen Hochschule bereits eine in Inhalt, Umfang und den Anforderungen mit der Musikeignungsprüfung nach Maßgabe dieser Ordnung gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt haben, entfällt die Musikeignungsprüfung. Über die Gleichwertigkeit und Anerkennung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag des Studienbewerbers.

§ 2 Zweck und Umfang der Musikeignungsprüfung

- (1) Durch die Musikeignungsprüfung hat der Studienbewerber nachzuweisen, dass er über musikalische Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügt, die erwarten lassen, dass er den praktischen Anforderungen des geplanten Studiums genügen kann bzw. sich Defizite gemäß § 6 ausgleichen lassen.
- (2) Die Musikeignungsprüfung erstreckt sich nach näherer Maßgabe der Anlage 1 auf folgende Teilgebiete:
 1. Musiktheorie
 2. Musikpraxis
 3. Fachgespräch

Das Teilgebiet 1 umfasst die Bereiche Allgemeine Musiklehre und Musikhören; das Teilgebiet 2 umfasst die Bereiche Gesang und Instrumentalspiel, das Teilgebiet 3 umfasst die Bereiche fachliches Wissen zur gespielten Literatur und berufsbezogene Perspektiven. Die

Wahl der vokalen/instrumentalen Fächer des Teilgebietes 2 hat bei der Beantragung der Zulassung zur Musikeignungsprüfung zu erfolgen.

§ 3 Antrag

- (1) Den Antrag auf Zulassung zur Musikeignungsprüfung kann stellen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder in dem Jahr, in dem die Prüfung stattfindet, erwerben wird.
- (2) Der Antrag ist bis zum 15. Mai des Jahres, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, beim Präsidenten der JLU zu stellen.
- (3) Dem Antrag ist ein Passbild (Name und Vorname auf der Rückseite) sowie ein als Standardbrief frankierter und an den Bewerber adressierter Briefumschlag beizufügen.
- (4) Für den Antrag auf Zulassung zur Musikeignungsprüfung ist das nach dieser Ordnung vorgesehene Formular (Anlage 2) zu verwenden. Die Teilnahme an der Musikeignungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn der Antrag nicht vollständig ist oder die Angaben unzureichend sind.

§ 4 Prüfungskommission

- (1) Der Vorsitzende und die Prüfer bilden die Prüfungskommission. Sie muss mindestens drei Mitglieder umfassen und ist insbesondere für Entscheidungen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 zuständig.
- (2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission und sein Stellvertreter werden vom Dekan des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften auf Vorschlag des Direktoriums des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik für eine Amtszeit von 3 Jahren bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen im Fach Musik hauptberuflich tätig sein; sie sollen Professoren sein.
- (3) Der Vorsitzende bestellt die Prüfer. Für alle Teilbereiche gemäß § 2 Abs. 2 sind mindestens zwei Prüfer zu bestellen, von denen einer zu dem im Fach Musik tätigen wissenschaftlichen Personal der Hochschule gehören muss. Ein Prüfer kann zugleich für mehrere Teilgebiete bestellt werden, der Vorsitzende kann zugleich Prüfer sein.
- (4) Dem Vorsitzenden der Prüfungskommission obliegt die Organisation der Prüfung. Er entscheidet in Fällen, für die keine besondere Regelung getroffen ist, und achtet darauf, dass die Prüfung ordnungsgemäß abläuft. Der Stellvertreter unterstützt ihn bei diesen Aufgaben.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern die Prüfer nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Musikeignungsprüfung wird ein Mal im Jahr gegen Ende des jeweiligen Sommersemesters durchgeführt. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Bei Bedarf kann eine Nachprüfung für verhinderte Studienbewerber durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Durchführung einer Nachprüfung obliegt dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.

- (2) Die Prüfung wird in allen Teilbereichen im Sinne von § 2 Abs. 2 in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Anlage 1 bzw. gemäß § 6 Abs. 2 und Anlage 3 von mindestens zwei Prüfern abgenommen. Bei Meinungsverschiedenheiten der Prüfer über das Bestehen von Prüfungsteilen entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der Prüfer.
- (3) Am Tag der Musikeignungsprüfung hat der Studienbewerber seine Identität durch Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises (mit Lichtbild) nachzuweisen. Die Studienbewerber müssen zu allen von ihnen gewählten Prüfungsteilen der Musikeignungsprüfung antreten. Tritt ein Prüfungsteilnehmer zu einem Prüfungsteil aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht an, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Kann ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, an der Prüfung nicht teilnehmen oder die Prüfung nicht fortsetzen, wird er zur Nachprüfung nur zugelassen, wenn er dies unverzüglich bei der Prüfungskommission beantragt und die Hinderungsgründe durch geeignete Nachweise glaubhaft macht. Die Entscheidung über die Anerkennung der Hinderungsgründe und die Zulassung zur Nachprüfung obliegt dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.
- (4) Die Nachprüfung beschränkt sich auf die Prüfungsteile, die wegen Verhinderung nicht abgelegt wurden.
- (5) Unternimmt es ein Studienbewerber, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die gesamte Musikeignungsprüfung als nicht bestanden. An einer eventuellen Nachprüfung darf er nicht teilnehmen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, muss die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidung nach den Sätzen 1, 3, 4 und 5 trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission. Der Studienbewerber ist vorher zu hören.
- (6) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (7) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die erkennen lassen muss, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission gründet. Unmittelbar nach Abschluss der Prüfung wird das Ergebnis auf Anfrage des Studienbewerbers diesem bekannt gegeben.

§ 6 Formen des Bestehens der Prüfung – Bescheinigung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Musikeignungsprüfung ist bestanden, wenn der Studienbewerber in allen Teilprüfungen im Sinne von § 2 Abs. 2 in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Anlage 1 ausreichende Leistungen erzielt hat.
- (2) Die Musikeignungsprüfung ist unter Vorbehalt bestanden, wenn der Studienbewerber in bis zu zwei Teilprüfungen (davon mindestens in einer der beiden Musiktheorie-Prüfungen) lediglich Mindestleistungen gemäß der Anlage 3 erzielt und in allen anderen Teilprüfungen im Sinne von § 2 Abs. 2 in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Anlage 1 die Mindestanforderungen erfüllt hat.
- (3) Wird die Musikeignungsprüfung nur unter Vorbehalt bestanden, erfolgt die Einschreibung für das Fach Musik gemäß § 63 Abs. 4 Satz 3 HHG unter dem Vorbehalt des Nachweises der vollständigen Leistungen gemäß Anlage 1 bis spätestens zum Ablauf des 2. Fachsemesters. Erfolgt der Nachweis der musikalischen Eignung nicht vor Ablauf des 2. Fachsemesters, erlischt die Einschreibung für das Fach Musik in den Lehramtstudiengängen gemäß § 1 zum Ende des zweiten Fachsemesters.

- (4) Im Falle des Abs. 2 wird der Nachweis der vollständigen Leistungen durch eine Ergänzungsprüfung erbracht. Die Ergänzungsprüfung wird entweder im Rahmen der Musikeignungsprüfung oder im Rahmen von Modulleistungen abgenommen und umfasst die Teilprüfungen, in denen lediglich Mindestleistungen nach Anlage 3 erbracht wurden. Zu der Ergänzungsprüfung hat sich der Studierende mittels des Formulars in Anlage 2 zu der in § 3 Abs. 2 genannten Frist anzumelden.
- (5) Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, in der das Bestehen (Abs. 1), das vorbehaltliche Bestehen (Abs. 2) oder das Bestehen der Ergänzungsprüfung (Abs. 4) bescheinigt wird. Die Bescheinigung ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen und trägt das Siegel der Universität. Im Falle des vorbehaltlichen Bestehens enthält die Bescheinigung den Hinweis auf die Regelung des § 6 Abs. 3 dieser Ordnung.
- (6) Ist die Musikeignungsprüfung auch unter Vorbehalt nicht bestanden oder ist die Ergänzungsprüfung nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende der Prüfungskommission darüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen ist.

§ 7 Gültigkeit der Bescheinigung

Die Bescheinigung nach § 6 Abs. 1 hat Gültigkeit für die Zulassungsverfahren der auf die Musikeignungsprüfung folgenden zwei Studienjahre. Dies gilt entsprechend, wenn der Studienbewerber in einem anderen Land die Prüfung abgelegt hat (§ 1 Abs. 2). Die Dauer der Gültigkeit verlängert sich entsprechend für Personen, die im Jahr des Ablegens der Musikeignungsprüfung ihre Wehrdienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen oder entsprechende freiwillige Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben und unmittelbar anschließend ihr Studium aufnehmen.

§ 8 Studienortwechsel

Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten auch für Studienbewerber, die zuvor an einer anderen Hochschule in einem der in § 1 Abs. 2 genannten Studiengänge das Fach Musik studiert haben, bei der für die Aufnahme des Studiums in diesen Studiengängen eine Eingangsprüfung nicht vorgeschrieben war und die in ein höheres Fachsemester aufgenommen werden wollen. Wurden im bisherigen Studium Leistungen erbracht, die erwarten lassen, dass der Studienbewerber den praktischen Anforderungen des weiteren Studiums gerecht wird, kann der Studienbewerber von der Musikeignungsprüfung ganz oder teilweise befreit werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen sind von dem Studienbewerber vorzulegen.

§ 9 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung findet erstmals für die Zulassung der Studienbewerber zum Studium im Wintersemester 2006/2007 Anwendung. Die in §§ 3 und 5 genannten Fristen gelten nicht für die Zulassung zum Wintersemester 2006/2007, sie werden stattdessen durch die Prüfungskommission bekannt gegeben.
- (2) Die Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1

zu § 2 Abs. 2 der Musikeignungsprüfungsordnung

I. Teilgebiete und Dauer der Musikeignungsprüfung

Die Prüfung besteht aus:

1. Musiktheorie a) Allgemeine Musiklehre (Klausur, 90 Min.)
 b) Musikhören (Hörtest, 45 Min.)
2. Musikpraxis A Hauptfach
 Hauptfach Instrument (Vortrag, max. 10 Min.)
 oder
 Hauptfach Gesang (Vortrag, max. 10 Min.)

 B Nebenfach
 Stimmeignungsprüfung bei Hauptfach Instrument (Vortrag, max. 5 Min.)
 oder
 Instrumentalspielprüfung (Harmonieinstrument) bei Hauptfach Gesang
 (Vortrag, max. 5 Min.)
3. Fachgespräch (max. 10 Min.)

II. Inhalte und Leistungsanforderungen

Die Leistungsanforderungen sind nach den Erfordernissen der einzelnen Studiengänge differenziert.

1. Musiktheorie

a) Allgemeine Musiklehre (Klausur)

Basiskonntnisse: Notenlehre, Rhythmus, Intervalle, Skalen, Akkorde, Kadenzten und Funktionen.

b) Musikhören (Hörtest)

Basiskonntnisse: Stufen der Dur- und Molltonleitern, Intervalle, kurze tonale Tonfolgen, einfache Melodien und Rhythmen, Akkorde.

2. Musikpraxis

Zur Prüfung im Hauptfach zugelassen sind Gesang und alle im derzeitigen Musikleben üblichen Instrumente, deren Unterricht angeboten werden kann

a) Hauptfach Instrument (Vortrag)

Bewerber spielen auf dem Instrument vor, das sie im Studium als Hauptinstrument belegen. Für das L1-Studium (Grundschule) kann auf einem Melodieinstrument vorgespielt werden, die Ausbildung erfolgt jedoch auf einem Harmonieinstrument. Vorzutragen sind zwei Stücke

eigener Wahl, welche die musikalische Vielseitigkeit und spielerische Kompetenz des Bewerbers dokumentieren sollen.

Folgende Kombinationen sind möglich:

– 2 Stücke aus verschiedenen Genres (z.B. ein Stück aus dem Bereich der westlichen Kunstmusik / Neuen Musik und ein Stück aus den Bereichen Jazz, Rock oder Pop, nach vorheriger Absprache auch aus anderen Kulturen)

oder

– 2 Stücke aus verschiedenen Epochen der westlichen Kunstmusik / Neuen Musik (die Stücke müssen stilistisch deutlich unterschiedlich sein)

oder

– eine Komposition und eine Improvisation.

Für das **Hauptfach Schlagzeug** ist die Kombination Snaredrum (Kleine Trommel), Drumset, Mallets verbindlich. Vorzutragen sind:

Snaredrum: 1) ein Rudiment-Solo, 2) eine klassische Etüde und 3) eine rhythmische Leseübung eigener Wahl.

Mallets (Marimba/Xylophon/Vibraphon): 1) ein Vortragsstück, eine Etüde oder eine Orchesterstelle eigener Wahl sowie 2) verschiedenen Durtonleitern auf- und absteigend.

Drumset: 1) ein ausnotiertes Stück eigener Wahl aus den Bereichen Jazz, Pop/Rock/Funk oder Bossa Nova/Latin sowie 2) eine genrespezifische Improvisation im Frage-Antwort-Muster 4 Takte Rhythmus und 4 Takte Fill/Solo.

Für das **Hauptfach Blockflöte** ist das Spiel auf zwei Instrumenten in verschiedenen Lagen (z.B. Sopran- und Altblockflöte) verpflichtend.

b) Hauptfach Gesang (Vortrag)

Vorzutragen sind zwei Stücke eigener Wahl, welche die musikalische Vielseitigkeit und stimmliche Kompetenz des Bewerbers dokumentieren sollen. Eines der beiden Stücke ist auswendig vorzutragen.

Folgende Kombinationen sind möglich:

– 2 begleitete Stücke verschiedener Genres (z.B. ein Stück aus dem Bereich der westlichen Kunstmusik / Neuen Musik und ein Stück aus den Bereichen Musical, Jazz, Rock oder Pop)

oder

– 2 begleitete Stücke aus der westlichen Kunstmusik / Neuen Musik (die Stücke müssen stilistisch deutlich unterschiedlich sein).

Zusätzlich zu den begleiteten Stücken ist ein unbegleitetes Lied (Kinderlied, Volkslied, Folksong, Spiritual) vorzutragen und sollte ein kurzer Sprechtext (Ausschnitt eines Gedichts oder Prosatextes in deutscher Sprache) vorbereitet sein. Für das L3-Studium ist außerdem ein selbst begleitetes Lied vorzutragen.

c) Stimmeignungsprüfung für alle Bewerber mit Hauptfach Instrument

Die Stimmeignungsprüfung ist für alle Bewerber mit Hauptfach Instrument Pflicht.

Vorzutragen sind zwei leichte Stücke (z.B. Kunstlied, Volkslied, Song), davon ein Stück ohne Begleitung. Außerdem sollte ein kurzer Sprechtext (Ausschnitt eines Gedichts oder Prosa-

textes in deutscher Sprache) vorbereitet sein. Für das L3-Studium ist außerdem ein selbst begleitetes Lied vorzutragen.

d) Instrumentalspielprüfung für alle Bewerber mit Hauptfach Gesang

Die Instrumentalspielprüfung auf einem Harmonieinstrument ist für alle Bewerber mit Hauptfach Gesang Pflicht. Vorzutragen sind zwei leichte Stücke.

Folgende Kombinationen sind möglich:

- 2 Stücke aus verschiedenen Genres (z.B. ein Stück aus dem Bereich der westlichen Kunstmusik / Neuen Musik und ein Stück aus den Bereichen Jazz, Rock oder Pop, nach vorheriger Absprache auch aus anderen Kulturen)

oder

- 2 Stücke aus verschiedenen Epochen der westlichen Kunstmusik / Neuen Musik (die Stücke müssen stilistisch deutlich unterschiedlich sein)

oder

- eine Komposition und eine Improvisation.

3. Fachgespräch

Im Mittelpunkt des Fachgesprächs steht das fachliche Wissen über die gespielte Literatur, die inhaltlichen Ansprüche an das Lehramtsstudium und die Reflexion der beruflichen Vorstellungen. Das Fachgespräch kann auf Beschluss der Prüfungskommission entfallen.

Anlage 2

Antrag auf Zulassung zur Musikeignungsprüfung

An den Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen
 – Studierendensekretariat –
 Goethestraße 58
 35390 Gießen

Passbild

Name

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Vorname

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Geburtsdatum

--	--	--	--	--	--

Geschlecht

weiblich	männlich
----------	----------

Staatsangehörigkeit

--

Korrespondenzadresse (Bitte eine Adresse angeben, unter der Sie zuverlässig erreichbar sind!)
 Straße, Hausnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Land – Postleitzahl

		-						
--	--	---	--	--	--	--	--	--

Ort

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

ggf. Name des Vermieters oder Zustellhinweis

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Abiturjahr:

--

Telefonnummer:

--

Email-Adresse:

--

Studiengang Instrumentales Pflichtfach (Harmonieinstrument)

A	L1																			
---	----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Studiengang Hauptfach (Instrument/Gesang)

B	L2, L5																			
---	--------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Studiengang Instrumentales Nebenfach (Harmonieinstrument) bei Hauptfach Gesang

C	L2, L5																			
---	--------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Studiengang Hauptfach (Instrument/Gesang)

D	L3																			
---	----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Studiengang Instrumentales Nebenfach (Harmonieinstrument) bei Hauptfach Gesang

E	L3																			
---	----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Ich bestätige durch Unterschrift, dass ich die allgemeinen Bestimmungen, Umfang und Inhalte der Musikeignungsprüfung zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum

(Eigenhändige Unterschrift)

Zum Zwecke der Musikeignungsprüfung (Prüfungsverwaltung) werden auf der Rechtsgrundlage der Hessischen Immatrikulationsverordnung vom 29.12.2003 (GVBl.I v. 14.1.2004, S.12ff.) die personenbezogenen Daten erhoben. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt ohne Ihre Einwilligung nicht. Die Angaben über die Telefonnummer und Email-Adresse sind freiwillig. Es wird darauf hingewiesen, dass Sie die Einwilligung zur Erhebung und Speicherung der freiwilligen Angaben ohne Rechtsfolgen für die Zukunft verweigern und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen können.

Anlage 3

zu § 6 Abs. 2 der Musikeignungsprüfungsordnung

Mindestleistungsanforderungen in den einzelnen Teilgebieten

1. Musiktheorie

a) Allgemeine Musiklehre (Klausur)

Elementare Noten-, Rhythmus- und Intervallkenntnisse.

Werden in diesem Teilgebiet nur die Mindestleistungsanforderungen erbracht, ist als Ergänzungsprüfung mit Abschluss des ersten Fachsemesters die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Allgemeine Musiklehre" nachzuweisen.

b) Musikhören (Hörtest)

Elementares Hören von Intervallen, kurzen tonalen Tonfolgen, einfachen Melodien und Rhythmen.

Werden in diesem Teilgebiet nur die Mindestleistungsanforderungen erbracht, ist als Ergänzungsprüfung mit Abschluss des ersten Fachsemesters die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Gehörbildung (Grundkurs)" nachzuweisen.

2. Musikpraxis

a) Hauptfach Instrument (Vortrag)

Zwei Stücke eigener Wahl, deren Vortrag erwarten lassen, dass sich Defizite der musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten innerhalb eines Studienjahres ausgleichen lassen.

b) Hauptfach Gesang (Vortrag)

Zwei begleitete Stücke, ein unbegleitetes Lied und ein kurzer Sprechtext eigener Wahl, deren Vortrag erwarten lassen, dass sich Defizite der musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten innerhalb eines Studienjahres ausgleichen lassen.

c) Stimmeignungsprüfung für alle Bewerber mit Hauptfach Instrument

Zwei leichte Stücke (davon ein Stück ohne Begleitung), deren Vortrag erwarten lassen, dass sich Defizite der musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten innerhalb eines Studienjahres ausgleichen lassen.

3. Fachgespräch

Formulieren der inhaltlichen Ansprüche an das Lehramtsstudium und beruflichen Vorstellungen.